

 JETTINGEN	Datum:	08.05.2019
	Drucksache:	GR 055/2019
	Aktenzeichen:	112.031
	Amt:	Bau- und Ordnungsamt
	Sachbearbeiter/in:	Anna-Lisa Kellner
Sitzungsvorlage zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21.05.2019		
TOP 7.	Informationen über die Beschlüsse der letzten Verkehrsschau am 18.04.2019	

Sachvortrag

Am Donnerstag, den 18.04.2019 fand eine Verkehrsschau zu aktuellen Verkehrsthemen im Gemeindegebiet Jettingen statt.

Folgende Themen wurden besprochen und die Ergebnisse festgehalten:

1. Fußgängerampel Herrenberger Straße / Rötestraße

Problemstellung: Ein Anwohner berichtete, dass die Fußgängerampel an der Herrenberger Straße/Rötestraße häufig übersehen und daher von Autofahrern bei Rot überfahren wird. Da die Ampel vor allem dem Fußgängerverkehr zum Kindergarten dient, stellt das Überfahren bei Rot eine große Gefahr dar. Vorschlag hierzu war, die Temporeduzierung auf 30 vom Marktplatz her kommend bis zur Einmündung Baumäckerstraße zu erweitern.

Entscheidung der Verkehrsschau: Die Ampel ist gut einsehbar und sollte von den Autofahrern eigentlich problemlos erkannt werden. Eine Temporeduzierung auf 30 km/h in diesem Bereich würde bedeuten, dass die Fußgängerampel abgebaut und durch einen Zebrastreifen ersetzt werden müsste, was die Sicherheit an dieser Stelle nicht verbessern, sondern verschlechtern würde. Außerdem ist laut Verkehrsschau keine Rechtsgrundlage für eine Temporeduzierung auf 30 km/h bis zur Baumäckerstraße vorhanden, da aufgrund der übersichtlichen Situation von keinem besonderen Gefahrenbereich ausgegangen werden kann.

2. Haltverbotsmarkierung Gärtlesweg gegenüber Hausnummer 1

Problemstellung: Die Haltverbotsmarkierung im Gärtlesweg gegenüber der Hausnummer 1 wurde aufgrund der engen Fahrbahn gegenüber zweier Stellplätze angeordnet um das bessere Ein- und Ausfahren von den Stellplätzen zu ermöglichen. Nun beschwerte sich ein anderer Anwohner, der den Parkdruck im Gärtlesweg herausstellt, aufgrund eines neuen Urteils des BVerwG vom 24.01.2019 nachdem Haltverbotsmarkierungen aufgrund zu schmaler Fahrbahn gegenüber Grundstücksein- und -ausfahrten unzulässig sind. Die Haltverbotsmarkierung wurde daraufhin von der Verkehrsschau auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft.

Entscheidung der Verkehrsschau: Nachdem ein Fahrversuch durchgeführt wurde, bei dem das Ein- und Ausfahren auf die Stellplätze mit einmaligem Rangieren möglich war, wurde die Rechtmäßigkeit der Markierung verneint und die Entfernung angeordnet.

3. Parken in der Bussardstraße, Ausweisung eines Haltverbots

Problemstellung: Ein Teil der Bussardstraße ist als Einbahnstraße ausgewiesen. Die Antragstellerin hat ein Haus in diesem Teil der Straße und beschwerte sich, dass wenn gegenüber ihrer Einfahrt geparkt wird, sie nicht in ihre Einfahrt hinein oder hinaus fahren kann. Es wurde eine Haltverbotsmarkierung beantragt

Entscheidung der Verkehrsschau: Nach erfolgreichem Fahrversuch durch die Antragstellerin bei gegenüber ihrer Ausfahrt geparktem Fahrzeug, wurde der Antrag auf eine Haltverbotsmarkierung abgelehnt. Ein Ein- und Ausfahren auf das Grundstück ist ohne rangieren möglich.

4. Geplanter Linksabbieger Gewerbegebiet West I, Heilbergstraße

Problemstellung: Im Zuge der Bebauungsplanung „6. Änderung Gewerbegebiet West I mit Anschluss an die L1362“ ist der Ausbau des vorhandenen schmalen Fußwegs entlang der Landesstraße zum Zweirichtungsradweg geplant. Laut Aussage des Regierungspräsidiums Stuttgart ist ein Zweirichtungsradweg entlang einer Landesstraße außerorts nur möglich wenn ein Abstand von mindestens 1,75 m zur Fahrbahn vorhanden ist. Deshalb wurde seitens der Gemeinde beantragt, den innerörtlichen Bereich der Ortsdurchfahrt (OD-Grenze) bis vor den neuen Linksabbieger zu verlegen, dann wäre der Radweg innerorts und ein Abstand von 50 cm zur Fahrbahn ausreichend. In diesem Zusammenhang müsste jedoch auch eine Temporeduzierung auf 50 km/h bis zum Linksabbieger ausgewiesen werden.

Entscheidung der Verkehrsschau: Um alle Forderungen der Gemeinde erfüllen zu können, müsste das Ortsschild verlegt werden. Dies ist rechtlich nicht möglich. Auch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h lässt sich nach einvernehmlicher Auffassung der Mitglieder der Verkehrskommission nicht begründen, da keine erheblich gesteigerte Gefahrenlage erkennbar ist.

Aufgrund dieser Entscheidung sieht sich die Verwaltung gezwungen, die Planungen für einen Radwegausbau, der im Bebauungsplan „6. Änderung Gewerbegebiet West I mit Anschluss an die L1362“ beinhaltet war, nicht durchzuführen, da der erhöhte Grunderwerb nicht möglich ist, da dadurch beim Real eine Vielzahl an vorhandenen Stellplätzen entfallen müssten. Stattdessen wird der bestehende schmale und z.Z. provisorische Fußweg so breit wie möglich als Gehweg ausgebaut.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt die Entscheidungen der Verkehrsschau zur Kenntnis.